## **ABSTANDSLISTE**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.03.1990 V B 3 - 8804.25.1 (V Nr. 2/90)

A D	3	- 00'04	.23.1 (V.NT. 2/90)	. 08	84(1+2)	Sabarahaan Sin blickteigenmetalle bie einen Win-
December 1	4	500 m		90	3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Ein- satz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereisen für Nichteisenmetalle (a. auch ifd. Nrn. 28 und 131)
	1	1 1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flussigen oder gasförmigen Brennstoffen, so-	96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, ins- besondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
	2	1.11(1)	weit die Feuerungswarmeleistung 900 MW übersteigt. Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)	97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutz- schichten aus Biei, Zinn oder Zink auf Metalloberflä- chen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
	3	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Pro- duktionsanlagen	98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieden, Muttern, Schrauben, Kügeln, Nadeln oder shnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
	5	4.1h(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemie- fasern	99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampf-kessel, Container) (*)
	6	44(1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonsti- gen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeug- nissen in Mineralol-, Altol- oder Schmierstoffraffine- rien in netenthicken.	100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sek- tionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
			rien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin	101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukon- struktionen in geschlossenen Hallen (*)
				102		Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
Suppose S	1000 m				3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickel- haltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metali-
	7	1.14 (1) 2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle Anlagen zur Herstellung von Formstucken unter Ver- wendung von Zement oder anderen Bindemitteln im	104	4.1 f (1)	pulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Her- stellung von Metallpulver durch Stampfen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter
	9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Er-	105	4.1 p (1)	Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
	10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen	108	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbe- kämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder
	11	3.3 (1)	(Blei-, Zink- und Kupfererzhütten) Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Licht- bogenofen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht	107	4.3 (2)	maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arznei-
	12	3.15(2)	Aniagen zur Hersteilung oder Reparatur von Behäl-	108	4.8 (2)	mitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung Anlagen zur Auferbeitung von organischen Lösungs-
	13	3.18 1)	ner) (*)			mitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
	13	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)	109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunsthar- zen mit einer Leistung von 1 toder mehr je Tag
	15	4 1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukon- struktionen im Freien (*)	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 toder mehr Je Tag
	*	* , (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Pro- duktionsanlagen	111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bah- nen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der
	18	4 lb (1) ~ lc (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metailen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Ko- rund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten			zugehorigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke or- ganische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
	17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen	112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmi- gen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen ein- schließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
	18	8.3 (1) 7.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holz- spanplatten oder Holzfasermatten Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen in	113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zuge- hörigen Trocknungsanlagen mit Kunstsoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg
		7.5(1)	Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungs- anlagen gesammelt oder gelagert werden	114	5.11 (2)	organischen Lösungsmitteln je Stunde Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyur-
	20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßan- trieben oder Strahltriebwerken			ethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangra- nulaten
	22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)	115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermäschi- nen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Kar- ton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
SECRETARIO GEORGISCO GEORGISCO B	7	700 m			7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51 000 Hennenpiätzen,
	23	11(1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanla- gen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasför- migen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmelei- stung a) bei Kräftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW betragt			b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 323 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	24	1.12 (1)	b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gas-	117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartof- feln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
	25	2.3 (1)	wasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Ze-	118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Le- derleim oder Knochenleim
	26		menten Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieseigur, Magnesit, Quarzit oder Schamot-	119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für seibstigewonnene Tierhaare in Anlagen,
	27	3.3 (1)	te Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter	120	7.13 (2)	die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Ent- haaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
	20		50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
	28		Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)	122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung
	30		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorgani- schen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Haloge-	123	7.29 (2)	von 75 kg oder mehr je Stunde  Anlagen zum Rösten von Kalfee-Ersatzprodukten, Ge-
	31		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Haloge- nen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-	124	7.31 (2)	treide, Kakao oder Nüssen Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
	32		Anlagen zur Herstellung von Ruß	126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
	33		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlen- wasserstoffen	127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfalle, auf die die Vorschrif- ten des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet - werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haus-
	34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden			haltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen
	35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker		83(1)	gewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von i Tonne oder mehr je Stunde
	36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		8.5 (1) 9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von
	37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhal- tigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, so- weit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll			100 toder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
					1	

	38		Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke) Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthese- kautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in de- nen – weniger als 50 kg-Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk einge-
111	F 4	20					seczi wird
IV.		00 m	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswätmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW			10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reini- gungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Lei- stung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anla- gen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Ver- wendung von Wasser als Verdünnungsmittel herge- stellt werden
			b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlen- wasserstoffen
	41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchastz von 10 000 m² oder mehr je Stunde		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
	42	1.9 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schäl- werke
	43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit ei- ner Leistung von 30 t oder mehr je Stunde		135	- 7	werke Abwasserbehandlungsanlagen
	6-6	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle		136		Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kles, Ton und Lehm
	45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch sowelt es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-		137		Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
	46	2.11(1)	technische Zwecke bestimmt sind Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe		138		Erdaushub- oder Bauschuttdeponien Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
	47	2.13(2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Stra- Benbaustoffen unter Verwendung von Zement		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
	48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mi-		141	-	Aniagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen Preßwerke (*)
			schungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
			Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebitähme		144	_	Schwermaschinenbau Emaillieranlagen
			folgen, an demselben Ort betrieben werden		146		Schrottplätze  Retrichabite
	49	3 3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch ifd. Nrn.		147		Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßen- dienste (*)
			IT'und 21) sowie Eisen-, Temper- oder Stahligießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege herge- stellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat		148		Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
	50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Aniagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)	VI.	20	00 m	
	51	3.11(1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)		The same of	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Matt-
	52	3 14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotor- mühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr		150	2.10 (2)	ätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsture Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter
	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Sauren, Ester, Acetate, Äther				Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m² oder mehr und die Besatzdichte we- niger als 300 kg/m² Rauminhalt der Brennanlage be- trägt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontiunierlich und ohne Abluftfuhrung betrieben
	54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen		151	3.4 (1 + 2)	werden Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Ein-
	55	4.1k(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunst- harzen				satz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
	56	4.1m (1	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießma- schinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
	57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmierole, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpe-
	58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrand- kohle) oder Elektrographit durch Brennen z B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile		154	3.20 (2)	tersäure, ausgenommen Chromatieranlagen Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbau- konstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruk-
	59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungs- mitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde				tionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenom- men Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
	80	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bah- nen- oder tafelformigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke or- ganische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesattigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine
	61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder ta- felförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen				geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden. für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Wo-
			Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder		156	5.10 (2)	che z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschei-
	62	5.4 (1)	b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsetz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr				ben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
			Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitu- men, susgenommen Anlagen zum Tränken oder Über- ziehen von Kabeln mit heißem Bitumen		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen.
	63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen				b) 8400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen
	64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Mate-				d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen
			nalien auf Streichmaschinen einschließlich der zuge- hörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder		158	7.5 (2)	auch soweit nicht genehmigungsbedürftig Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren.
			von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl		1.70	1.0 (2)	ausgenommen  - Anlagen in Gaststätten
	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Ver- wendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-,				<ul> <li>Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche</li> </ul>
			Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mit- tels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Aus-		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen
	66	5.9 (2)	gangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt.  Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenopiasten oder sonstigen Kunst-		180	7.21 (2)	zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer
	67	8.1 (1)	harzbindemitteln  Anlagen zur Gewinnung von Zeilstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen		180	7.21 (2)	Mulien für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag  Melassebrennereien. Biertrebertrocknungsanlagen
	88	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
			oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102000 Junghennenplätzen,		182	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tieri- schen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
			c) 102000 Mastgeflügeiplätzen, d) 1900 Mastschweineplätzen oder		183	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Gar- nen oder Geweben unter Verwendung von Färbebe-
			e) 640 Sauenplätzen oder mehr				schleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorver- bindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen,
	89	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von				ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck be- trieben werden
			a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder     b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere     je Woche		164 165	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*) Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr

	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstge- wonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Flei-	166		Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosaerien und - -anhängern
			scherelen mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
	71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tie-	168		Pressereien oder Stanzereien (*) Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwen-
	1.1	1.0 (2)	rischen Därmen oder Mägen	108		dung von Bitumen
	72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Käl- bermägen zur Labgewinnung	170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Pa- letter, aus Holz und sonstigen Holzwaren
	73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemit- teln oder technischen Fetten aus den Schlachtneben-	171		Zimmereien (°)
			produkten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klau- en oder Blut	172		Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
	74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausge-	173		Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dau-
			nommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in  Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg			erbackwaren
			Fleisch verarbeitet werden, und	175 176		Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken  Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeu-
			- Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden			gung
	75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr	177		Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen- nahverkehrs (*)
	76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahleren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 toder mehr beträgt	. 178		Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenom-
	77	7.25 (2)	Anlägen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlägen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb			men Anlagen zur Aufnahme von seibstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
	78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestand- teilen aus festen Stoffen durch Verbrennen			
	79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum	VII 10	00 m	
			Be- oder tintleden von Schuttgiltern die im trockenen	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von
			Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behaltern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnli-		2.0 (2)	Asbesterzeugnissen auf Maschinen
			chen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen	180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti- nendienste, Catering-Betriebe)
			Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung	181	da shiri	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schlei- fereien
	80	-	von Bodenschätzen anfällt Deponien für Haus- und Sondermüll	182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststofftailen ohne Verwendung von Phenolharzen
	81		Autokinos (°)	183		Autolackierereien
	82		Betriebshöfe für Straßenbahnen (°)	184	_	Tischlereien oder Schreinereien
				185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch ifd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
	30	00 m		186		Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taachen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
	83	1.5 (1 + 2)	Gasturhinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)	187	-	Kompostierungsanlagen
	84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde	188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu- striewatte oder Putzwolle
	85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasser-	189	-	Spinnereien oder Webereien
	88	2.1 (.2)	gas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrah-	190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	87	2.2 (2)	ler verwendet werden	191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungs- anlagen
	01	** (*)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschlieblich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klas- sieranlagen für Sand oder Kles	192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra- fie- oder Elektrogerstebaus sowie der sonstigen elek- tronischen oder feinmechanischen Industrie
	88	25(2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit,	193	- 1	Bauhöfe
			Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker		-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
	89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbei-	195 196		Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	90	27(1)	tung von Asbest Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton			Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni- ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden
	91	2.10(1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter			
			Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuterlich und ohne Abluftführung betrieben werden. Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüber-		Der in der	Liste angegebene Abstand ergibt sich bei
						gekennzeichneten Anlagearten ausschließ-
						weit überwiegend aus Grunden des Larm
	92	2.12(2)				and basiert auf den Larmimmissionsrichtwer-
			druck			chutz reiner Wohngebiete, der Abstand darf
93	93	2.14 (1 + 2)	wendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)			ein Drittel ermaßigt werden, wenn es sich bei
						hutzenden Gebiet um ein allgemeines oder
	O.A	3 3 (2)	Anlagen zum Erschmeizen von Gußeisen oder Stehl		2011	and the second of the angle in the second of

geschlossenen Hallen (\*)
Anlagen zum Erschmeizen von Gußeisen oder Stahl
mit einer Schmeizleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmeizanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer
Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen. Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat

3.3 (2) 3.7 (2)

be ießırmverdar daher um ein Drittel ermaßigt werden, wenn es sich bei dem zu schutzenden Gebiet um ein allgemeines öder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handell